

1. EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken – Umsetzungsfrist am 12.12.2007 abgelaufen, neue Werbevorschriften auch von deutschen Gerichten zu beachten

Die Umsetzungsfrist für die EU-Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken ist am 12.12.2007 abgelaufen, ohne dass in Deutschland eine solche Umsetzung bisher erfolgt ist. Die Richtlinie betrifft branchenübergreifend Vertriebs- und Werbemaßnahmen von Unternehmen gegenüber Verbrauchern. Durch die Richtlinie werden bestehende Bestimmungen zu irreführender Werbung erheblich verschärft und neue Regelungen gegen aggressive Geschäftspraktiken eingeführt. Da in Deutschland unlautere Geschäftspraktiken im dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt sind, stellt sich die Frage, wie sich das UWG und die Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist zueinander verhalten. Das UWG gilt zunächst unverändert weiter und ist von Unternehmen bei der Gestaltung ihrer Werbung zu berücksichtigen. Vor Umsetzung in das jeweilige nationale Recht entfaltet die Richtlinie selbst zwar grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung gegenüber den Unternehmen. Gleichwohl ist zu beachten, dass die deutschen Gerichte im Falle von wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten bei der Anwendung des UWG in aktuellen Entscheidungen bereits seit Jahresbeginn eine richtlinienkonforme Auslegung – und damit letztlich jedenfalls eine indirekte Anwendung der Richtlinie – vornehmen.

2. Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) – Inkrafttreten voraussichtlich zum 1.11.2008

Das MoMiG wird voraussichtlich zum 1.11.2008 in Kraft treten und das bestehende GmbH-Recht grundlegend reformieren. Um die Ziele des Vorhabens – Erleichterung und Beschleunigung von Gründungen sowie Steigerung der Attraktivität gegenüber ausländischen Rechtsformen – zu verwirklichen, sind u.a. folgende Punkte vorgesehen:

a) Erleichterungen der Gründung in Standardfällen

Für Standardgründungen, bei denen maximal drei Gesellschafter und nur ein Geschäftsführer beteiligt sind, wird ein beurkundungspflichtiges „Musterprotokoll“ eingeführt. Zwar bleibt es damit grundsätzlich bei dem Beurkundungserfordernis des geltenden Rechts. Es wird aber die Möglichkeit geschaffen, die Gründungsurkunde zu vereinfachen und damit gleichzeitig eine Kosteneinsparung zu realisieren.

b) Erleichterung der Kapitalaufbringung und Beschleunigung der Registereintragung

Bei der GmbH verbleibt es bei einem Mindeststammkapital von € 25.000,00. Vorgesehen ist allerdings als Einstiegsvariante die Einführung der so genannten haftungsbeschränkten Unternehmungsgesellschaft (UG). Hierbei handelt es sich um eine Unterform der GmbH, die ohne bestimmtes Mindestkapital gegründet werden kann, ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten darf. Vielmehr müssen die Gesellschafter 25 % des erzielten Gewinnes in die Rücklagen einstellen,

so dass sich bei erfolgreichem Geschäftsverlauf ein Eigenkapital bilden kann. Geregelt wird dies erstmalig die so genannte „verdeckten Sacheinlage“. Der Gesellschafter kann künftig seine Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft auch erfüllen, wenn er beweist, dass der Wert der verdeckten Sacheinlage den Betrag der geschuldeten Bareinlage erreicht. Kann er das nicht, muss er die Differenz in bar erbringen. Das MoMiG sieht zudem vor, dass die Eintragung einer GmbH, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, künftig schon erfolgen kann, bevor etwaig erforderliche Genehmigungen für den geplanten Gewerbebetrieb vorliegen. Abweichend von den jetzigen §§ 7 Abs. 2 S. 3, 19 Abs. 4 GmbHG wird zudem bei der Gründung einer Ein-Personen-GmbH auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet.

c) Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland und Bekämpfung von Missbräuchen

Durch eine ausdrückliche Regelung in § 4 GmbHG wird es auch deutschen Gesellschaften ermöglicht, einen Verwaltungssitz zu wählen, der nicht notwendigerweise mit dem Satzungssitz übereinstimmt. Dabei kann dieser Verwaltungssitz auch im Ausland liegen, um so den Spielraum deutscher Gesellschaften zu erhöhen. Bei Führungslosigkeit der Gesellschaft ist beabsichtigt, jeden Gesellschafter zu verpflichten, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Ziel ist es, die Umgehung der Insolvenzantragspflicht durch Abtauchen der Geschäftsführer zu verhindern. Die bisherigen Ausschlussgründe für Geschäftsführer werden erweitert. Außerdem sollen Geschäftsführer, die Beihilfe zur Ausplünderung der Gesellschaft leisten und so die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen, verstärkt in die Pflicht genommen werden.

3. D&O-Versicherung für Leitungsorgane juristischer Personen – Haftungsrisiken sind versicherbar

Das deutsche Recht enthält kein einheitliches System der persönlichen Managerhaftung, sondern weist jeweils spezialgesetzliche Normen für Teilbereiche auf, wobei zwischen Innen- und Außenhaftung zu unterscheiden ist. Gerade der Innenhaftung kommt insbesondere aufgrund zahlreicher aktueller Gerichtsentscheidungen eine erhebliche Bedeutung zu, da die Anforderungen an die Manager zunehmend verschärft werden. Im Falle einer Pflichtverletzung haften sie ihrer Gesellschaft für den entstandenen Schaden. Zudem findet eine Umkehrung der üblichen Darlegungs- und Beweislast statt. Die persönliche Haftung als Organ kann allerdings durch eine so genannte Directors-and-Officers (D&O) Versicherung abgedeckt werden. Dabei schließt regelmäßig das Unternehmen den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer ab, wobei die Organe als „versicherte Personen“ aus dem Versicherungsvertrag begünstigt werden. Die Deckungskonzepte der Versicherer unterscheiden sich hinsichtlich der Einzelheiten allerdings erheblich. Für das betroffene Unternehmensorgan ist ein Versicherungsschutz somit gerade in Fällen der in der Praxis mit größeren Risiken behafteten Innenhaftung von entscheidender Bedeutung, um nicht in eine persönliche Haftung zu geraten.